Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Michael Wolny, CDU Fraktion, vom 24.09.2018, zur Gewerbegenehmigung der Firma Lunapharm in Mahlow

DS Nr. 5-3650/18-KT

Sachverhalt:

Unter Lunapharm Ltd. ist die Firma mit Sitz in Mahlow im Branchentelefonbuch bereits seit 2014 eingetragen. Somit muss der Bürger davon ausgehen, dass die Firma im Besitz einer Gewerbegenehmigung ist. Da die Ermittlungen der Staatanwaltschaft dazu führten, dass dem Unternehmen die Betriebsgenehmigung entzogen wurde, muss davon ausgegangen werden, dass eine gültige Betriebsgenehmigung in Form einer Gewerbeerlaubnis vorhanden war. Ein Expertenbericht hatte am 28.08.18 ergeben, dass Organisations- und Kontrollversagen durch das LAVG vorliegt. Dazu ergibt sich auf der kommunalen Ebene auch die Frage, ob die Firma Lunapharm von Beginn an der Tätigkeit in Mahlow im Besitz einer Gewerbeerlaubnis war. In Mahlow gab es nach Berichten der öffentlichen Medien Beschwerden über die Kurierdienste einzelner Logistikunternehmen zur Anlieferung und Abholung bei Lunapharm. In den Tätigkeitsberichten der Landrätin zu Kontrollen des Kreis-Ordnungsamtes werden Stellungnahmen nach BauGB durchgeführt, u.a. auch zum Gewerberecht. Dazu wird auch den Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerden von Bürgern über die Arbeitsweise örtlicher Ordnungsämtern nachgegangen.

Dazu frage ich die Landrätin:

- 1. Wann wurde die Gewerbegenehmigung für Lunapharm beschieden?
- 2. Wer hat den Antrag auf Gewerbegenehmigung gestellt, Lunapharm oder Rheingold Pharma Medica in Wiesbaden?
- 3. Wer hat die die Gewerbegenehmigung beschieden, die Gemeinde oder der Kreis im Widerspruchsverfahren? Dann bitte aufführen, welche Gründe dazu
- 4. Welche Beschwerden von Bürgern zur Tätigkeit und zur Zustellung mit Logistikunternehmen liegen dem Kreis vor?
- 5. Sind Anlieferungen von Arzneimitteln in den Nachtstunden jederzeit möglich?
- 6. Wurde bei Erteilung der Gewerbegenehmigung auch die Zulässigkeit nach dem BauGB, insbesondere nach den Vorschriften der BauNVO, zum vorhandenen Wohngebiet und der Zulässigkeit von Gewerbe geprüft?
- 7. Hat der Kreis Kontrollen der Mahlower Firma zur Einhaltung Gewerbeerlaubnis in den letzten Jahren veranlasst?
- 8. Wurden dem Kreis, nachdem Lunapharm auf Veranlassung des LAVG das erste Mal 2017 durchsucht wurde, die Ergebnisberichte zur Verfügung gestellt?

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet die Beigeordnete und Dezernentin des Dezernates III, Frau Biesterfeld, die Anfrage wie folgt:

Gemäß der Gewerberechtszuständigkeitsverordnung ist für die Entgegennahme der Gewerbeanzeigen die örtliche Ordnungsbehörde zuständig. Im vorliegenden Fall ist das die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.

Die Aufsicht über die örtlichen Ordnungsbehörden in den Landkreisen führt die Landrätin als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 7 des Ordnungsbehördengesetzes. Auf Grund dieser Anfrage wurden die Gewerbeunterlagen zur Firma Lunapharm von der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow aktuell angefordert.

Zur Frage 3.

Es ist weder von der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow noch vom Landkreis Teltow-Fläming eine Gewerbegenehmigung für die Lunapharm Deutschland GmbH erteilt worden, da hierfür nach dem Gewerberecht keine gesetzliche Grundlage gegeben ist. Grundsätzlich werden Gewerbemeldungen bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden angezeigt. Die Bescheinigung dieser Gewerbeanzeige muss gemäß § 15 Abs. 1 GewO innerhalb von 3 Tagen erfolgen. Es ist nicht Aufgabe der die Anzeige annehmenden Behörde, die ordnungsgemäße Erfüllung der für die Gewerbeausübung notwendigen Voraussetzungen zu prüfen. Es werden Hinweise zu erforderlichen Anforderungen gegeben.

Zur Frage 4.

Dem Landkreis Teltow-Fläming liegen keine Beschwerden von Bürgern zur Tätigkeit vorgenannter Firmen und zur Zustellung mit Logistikunternehmen vor.

Zur Frage 5.

Unter Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm ist die Anlieferung von Arzneimitteln auch in den Nachtstunden möglich, soweit keine einschränkenden Betriebszeiten festgelegt sind. Hierzu ist nichts bekannt.

Zur Frage 6.

Bei nur anzeigepflichtigen Gewerben erfolgt keine Prüfung auf Zulässigkeit. Die Bescheinigung der Gewerbeanzeigen erfolgt unbeschadet von gegebenenfalls notwendigen Zustimmungen und Genehmigungen anderer Behörden. Die formgebundene Gewerbeanzeige enthält den Hinweis, dass die Anzeige keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht ist.

Zur Frage 7.

Nein - die Zuständigkeit des Landkreises ist hier nicht gegeben.

Zur Frage 8.

Nein - dem Landkreis liegen keine Ergebnisberichte vor.

Wehlan